

Satzung

über das Halten von Hunden in der

Gemeinde Schlehdorf

im

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Die Gemeinde Schlehdorf erlässt aufgrund Artikel 23, 24 Absatz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. Seite 272) folgende Satzung:

§ 1

Freies Umherlaufen von Hunden

1. Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und die öffentliche Reinlichkeit ist das freie Umherlaufen von Hunden in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde verboten.
2. Von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Friedhöfen und dem Schulhofgelände sind Hunde fernzuhalten. Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
3. Freies Umherlaufen liegt dann vor, wenn der Hund in der Lage ist, freien Auslauf zu nehmen, nicht eingesperrt, nicht angekettet ist oder nicht an einer reißfesten Leine mit einer Länge von höchstens 120 cm geführt wird. Die Person, die einen Hund an der Leine führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

§ 2

Reinhaltung der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen

Es ist untersagt, die öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Gemeinde durch Hunde verunreinigen zu lassen.

§ 3

Kennzeichnung

Zur Kennzeichnung der Hunde sind die Hundemarken ständig anzulegen.

§ 4

Ausnahmen

Von dieser Satzung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) mit Geldbuße belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2006 in Kraft.

Schlehdorf, 16. Februar 2006
Gemeinde Schlehdorf

Stefan Jocher
Erster Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Schlehdorf

Die Gemeinde Schlehdorf hat eine Satzung über das Halten von Hunden in der Gemeinde Schlehdorf, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, beschlossen.

Die Satzung tritt am 01. März 2006 in Kraft. Sie liegt in der Verwaltungsgemeinschaft Kochel a. See, Kalmbachstraße. 11, 82431 Kochel a. See, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 07, vom 16. Februar 2006 bis zum 28. Februar 2006 zur Einsicht während der allgemeinen Dienststunden auf. Zusätzlich kann die Satzung auch im Rathaus der Gemeinde Schlehdorf zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters eingesehen werden.

Schlehdorf, den 16. Februar 2006

Ortsüblich bekannt gemacht durch Aushang an den Amtstafeln

ausgehängt am:

abgenommen am:

Stefan Jocher
Erster Bürgermeister